

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Beratungsstelle Oö. Wasser
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

<u>Landes-Förderprogramm</u> 2018

für Mitgliedsgenossenschaften der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Einleitung	4
2.	Zielsetzungen	4
	2.1 Wirkungsziel	4
	2.2 Leistungsziele	5
3.	Rechtliche Basis	5
4.	Finanzieller Rahmen	6
5.	Förderung zur Qualitäts- und Zukunftssicherung von	
	Wassergenossenschaften	6
	5.1 Förderungswerber - Wer wird gefördert?	6
	5.2 Förderungsgegenstand - Was wird gefördert?	6
	5.3 Förderhöhe - Wie hoch wird gefördert?	7
	5.4 Förderungsvoraussetzung - Welche Kriterien sind zu erfüllen?	7
	5.5 Erforderliche Unterlagen	8
6.	Förderung zur Sicherstellung funktionierender Meliorationsanlagen	8
	6.1 Förderungswerber - Wer wird gefördert?	8
	6.2 Förderungsgegenstand - Was wird gefördert?	8
	6.3 Förderhöhe - Wie hoch wird gefördert?	9
	6.4 Förderungsvoraussetzung - Welche Kriterien sind zu erfüllen?	9
	6.5 Erforderliche Unterlagen	10
7.	Förderungsabwicklung	10
	7.1 Antragstellung:	10



	7.2 Genehmigung:	. 10
	7.3 Auszahlung:	.10
8.	Laufzeit/Inkrafttreten	11



1. Einleitung

Wassergenossenschaften stellen in Oberösterreich, besonders im ländlichen Raum, seit jeher eine besondere Form der Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Bürger für die Daseinsvorsorge und die gemeinschaftlichen Aufgaben in der Wasserwirtschaft dar.

Das Land OÖ erkennt die Wassergenossenschaften als unverzichtbaren Teil der derzeitigen und künftigen Wasserwirtschaft insbesondere im ländlichen Raum an, deren Funktionieren auch langfristig im öffentlichen Interesse liegt und gesichert werden muss. Im Bereich der Trinkwasserwirtschaft kommt dies auch in der vom OÖ Landtag 2005 einstimmig beschlossenen Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" zum Ausdruck.

Dieses klare Bekenntnis zu den Wassergenossenschaften in Oberösterreich wurde erstmals 1946 klar zum Ausdruck gebracht und mit Landtagsbeschluss zur Zusammenarbeit zwischen dem Land OÖ und dem "landwirtschaftlichen Wassergenossenschaftsverband" verankert. Mit der Grundsatzvereinbarung des Landes OÖ mit der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen in der Fassung vom 24. Oktober 2014 wurde am 06. März 2015 diese Zusammenarbeit auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses GTW-2014-185320/15-Na vom 03.11.2014 und des Landtagsbeschlusses vom 04.12.2014, Beilage 1303/2014, XXVII. GP verdeutlicht und bekräftigt.

2. Zielsetzungen

Das gegenständliche Förderungsprogramm soll die Mitgliedsgenossenschaften der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen im Hinblick auf die genossenschaftlichen Anlagen stärken und unterstützen rechtmäßige, zukunftssichere, und qualitätsgesicherte Wassergenossenschaften zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

2.1 Wirkungsziel

Die Zielsetzung des Förderprogramms orientiert sich unter anderem am Fachbereichsleitbild der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, in welchem die Sicherstellung einer nachhaltigen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser im Sinne der



Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" und eine nachhaltige Entsorgung der anfallenden Abwässer als ausdrückliches Ziel angeführt sind. Auch soll ein verlässlicher und wirtschaftlicher Betrieb der Ver- und Entsorgungsanlagen gewährleistet werden. Die Zielsetzung findet sich jedoch auch im oberösterreichischen Landesumweltprogramm "Kurs: Umwelt 2030" unter dem Schutz der Ökosysteme wieder. Dort wird insbesondere auf die Planung entsprechender Infrastruktureinrichtungen sowie auf die Bodengesundheit und deren hohe Priorität hingewiesen. So soll durch die Erhaltung von Meliorationsanlagen eine nachhaltig ökologisch orientierte Landwirtschaft sichergestellt werden. Die Forcierung von Gewässerbetreuungskonzepten zielt auf eine nachhaltige Vorfluterinstandhaltung unter gleichzeitiger Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Gesichtspunkte ab.
Ein Instrument für die Umsetzung dieser Grundsätze bzw. zur Zielerreichung ist auch die finanzielle Förderung. Subventionen unterstützen dabei, neben anderen Maßnahmen, gezielt die Strategien der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft im Bereich der Wasserwirtschaft umzusetzen.

2.2 Leistungsziele

Mit diesem Programm sollen die Mitgliedsgenossenschaften der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen unterstützt werden. Derzeit sind in diesem Dachverband nahezu 1900 Wassergenossenschaften vereinigt.

Aufbauend auf den angeführten Zielen und unter Berücksichtigung der im Fachbereichsleitbild festgelegten Wirkungsziele wurde von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft folgendes Förderprogramm entwickelt:

3. Rechtliche Basis

§ 3 Abs. 1 der geltenden Richtlinie zur Förderung der Mitglieder der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen.



4. Finanzieller Rahmen

Für dieses Förderprogramm für Mitgliedsgenossenschaften der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen gewährt das Land Oberösterreich Förderungen aus dem Wasserbudget nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel bis 31.12.2020.

5. Förderung zur Qualitäts- und Zukunftssicherung von Wassergenossenschaften

5.1 Förderungswerber - Wer wird gefördert?

Wassergenossenschaften, welche Mitglied der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen sind.

5.2 Förderungsgegenstand - Was wird gefördert?

Übergeordnetes Ziel ist es, jene Maßnahmen zu fördern, welche ein gesetzlich oder behördlich gefordertes Maß überschreiten und damit zur Qualitäts- und Zukunftssicherung von Wassergenossenschaften beitragen. Darunter fallen:

- 1. Erstellen von Projektsunterlagen, Gutachten und Anlagendokumentationen für bestehende Anlagen und Erweiterungen, Vertragserstellung zur Rechtssicherung
- 2. Durchführen von Untersuchungen und Analysen in besonderen Fällen
- Grundlagen zur Sicherstellung eines nachhaltig geordneten und krisensicheren Anlagenbetriebs
- 4. Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, sofern für den Anlagenbetrieb notwendig
- Leistungen Dritter, welche zur Erbringung der Bau- und Serviceleistungen des Landes Oberösterreich notwendig sind
- Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherstellung eines nachhaltig geordneten und krisensicheren Anlagenbetriebs



Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen im gesetzlich oder behördlich auferlegten Rahmen
- Wartungs-, Reparatur- und Betriebskosten
- Kosten von Seminaren der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen
- Dienstleistungen der Beratungsstelle Oö. Wasser, welche über Kostenbeiträge zur Verrechnung gelangen
- Verfahrens- und Verwaltungsgebühren sowie staatliche Abgaben
- Jene Leistungen, welche bereits nach UFG gefördert wurden

5.3 Förderhöhe - Wie hoch wird gefördert?

Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gem. Pkt. 5.2 (Z 1-4) beträgt max. 50 Prozent der anerkannten tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Investitionskosten jedoch max. 5.000,-- Euro in einem Zeitraum von 3 Jahren. Die anerkannten Kosten müssen (mit Ausnahme Z 4) mind. € 500,-- betragen.

Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gem Pkt 5.2 Z 5 beträgt 100 Prozent.

Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gem. Pkt. 5.2 Z 6 beträgt max. 20 Prozent der anerkannten tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Investitionskosten jedoch max. 7.000,-- Euro in einem Zeitraum von 3 Jahren. Die anerkannten Kosten müssen mind. € 2.000,-- betragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

5.4 Förderungsvoraussetzung - Welche Kriterien sind zu erfüllen?

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Bedingungen gelten folgende zusätzliche Kriterien:

- Maßnahmen (mit Ausnahme Pkt. 5.2 Z 4-5) bedürfen vor Maßnahmensetzung der Abstimmung mit der Förderstelle
- Vorhaben, welche die Errichtung oder Erweiterung von Trinkwasserversorgungsanlagen bezwecken, müssen im Einklang mit der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser", insbesondere hinsichtlich volkswirtschaftlich sinnvoller Konzeptionen der



Trinkwasserinfrastruktur in der bzw. den betroffenen Gemeinde(n) oder für die betroffene Region, stehen

- fristgerechte Antragstellung, wobei der Zeitpunkt des Einlangens der maßgebliche ist
- vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur F\u00f6rderung der Mitglieder der O\u00f6 WASSER Genossenschaftsverband eGen idgF bzw. der allgemeinen F\u00f6rderungsrichtlinien des Landes Ober\u00f6sterreich idgF

5.5 Erforderliche Unterlagen

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- eine Ausführung des Projekts, Gutachtens oder des Untersuchungsprotokolls
- Bewilligungsbescheide (falls bewilligungspflichtig)
- Teilnahmebestätigungen bzw. Zeugnisse (bei Pkt. 5.2 Z 4)
- bei Bauvorhaben: entsprechende Dokumentation

6. Förderung zur Sicherstellung funktionierender Meliorationsanlagen

6.1 Förderungswerber - Wer wird gefördert?

Wassergenossenschaften mit den Zwecken der Regelung des Boden-Wasser-Haushaltes bzw. der Betreuung und Instandhaltung von Regulierungswasserbauten, welche Mitglied der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen sind.

6.2 Förderungsgegenstand - Was wird gefördert?

- 1. maschinelle Vorfluterinstandsetzung
- 2. manuelle Vorfluterinstandsetzung
- 3. Maßnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung eines geordneten Anlagenbetriebes (Materialförderung bei Hauptanlageteilen)



Nicht förderfähig sind:

- Dienstleistungen der Beratungsstelle Oö. Wasser, welche über Kostenbeiträge zur Verrechnung gelangen
- Verfahrens- und Verwaltungsgebühren sowie staatliche Abgaben
- bewilligungspflichtige Vorhaben ohne Vorliegen der entsprechenden Bewilligung

6.3 Förderhöhe - Wie hoch wird gefördert?

Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gem. Pkt 6.2 Z 1 beträgt max. 2/3 der anerkannten tatsächlichen Baukosten jedoch max. 7.000,-- Euro in einem Zeitraum von 3 Jahren.

Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gem Pkt 6.2 Z 2 beträgt pauschal € 2,00/lfm.

Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gem Pkt 6.2 Z 3 beträgt max. 40 % der Materialkosten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

6.4 Förderungsvoraussetzung - Welche Kriterien sind zu erfüllen?

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Bedingungen gelten folgende zusätzliche Kriterien:

- die Maßnahmen bedürfen vor Maßnahmensetzung der Abstimmung mit der Förderstelle
- Maßnahmen gem Pkt 6.2 Z 2 müssen im Einklang mit einem Konzept zur nachhaltigen Vorfluterbewirtschaftung stehen.
- Fristgerechte Antragstellung, wobei der Zeitpunkt des Einlangens der maßgebliche ist
- Vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur F\u00f6rderung der Mitglieder der O\u00f6 WASSER Genossenschaftsverband eGen idgF bzw. der allgemeinen F\u00f6rderungsrichtlinien des Landes Ober\u00f6sterreich idgF



6.5 Erforderliche Unterlagen

- Projekt
- Planunterlage mit Darstellung des Maßnahmengebietes (falls kein Projekt vorliegt)
- Bewilligungsbescheide bzw. Nachweis der Bewilligungsfreiheit
- Baudokumentation

7. Förderungsabwicklung

Die einfache und schnelle Abwicklung der Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffende Maßnahme die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

7.1 Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich samt Beilagen elektronisch an bs.ww.post@ooe.gv.at oder postalisch an ua. Adresse zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit ihrer Investition sind mit dem Antrag vollständig zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages. Je Förderfall muss ein eigener Antrag gestellt werden!

7.2 **Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird dem Antragsteller das Ergebnis mitgeteilt.

7.3 Auszahlung:

Nach Genehmigung wird der Förderbetrag auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.



8. Laufzeit/Inkrafttreten

Das Förderprogramm für Mitgliedsgenossenschaften der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen tritt mit 01.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2020 (Einreichdatum).

Auskünfte und Informationen erhalten Sie auch beim

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Wasserwirtschaft Beratungsstelle Oö. Wasser Kärntnerstraße 10 - 12 4021 Linz

Telefon: (+43 732) 7720-14030 E-Mail: bs.ww.post@ooe.gv.at